

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG, Firma HanseWerk Natur GmbH

Az.: 74/20

Errichtung und Betrieb einer Erdgas-Verbrennungsmotoranlage

A. Sachverhalt

Die Firma HanseWerk Natur GmbH, Am Radeland 25, 21079 Hamburg hat am 14.05.2020 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (Heizkraftwerk – HKW) am Standort Ottensener Straße Höhe 125, 22525 Hamburg, beantragt. Das geplante HKW befindet sich auf einem abgegrenzten Teil des Betriebsgrundstücks der Fa. Otto Dörner Entsorgung GmbH. Die Fa. Otto Dörner Entsorgung GmbH behandelt auf dem Betriebsgelände nicht gefährliche Abfälle und lagert gefährliche sowie nicht gefährliche Abfälle, diese Anlagen unterliegen nicht der Störfallverordnung. Die Zufahrt zum HKW findet über eine eigene Einfahrt von der Ottenser Straße aus statt. Das HKW-Gelände mit Nebeneinrichtungen wird durch einen Zaun geschützt und trennt das HKW vom Betrieb der Fa. Otto Dörner Entsorgung GmbH. Hiervon ausgenommen ist der Warmwasserpufferspeicher, der aus Platzgründen als separate Einheit außerhalb des HKW-Geländes (auf dem Betriebsgelände der Fa. Otto Dörner Entsorgung GmbH) aufgestellt werden wird. Der vom HKW erzeugte Strom wird im Wesentlichen für die Versorgung der Fa. Otto Dörner Entsorgung GmbH genutzt. Die erzeugte Wärme soll vollständig in das Fernwärmenetz der HanseWerk Natur eingespeist werden. Der Fernwärmeanschluss ist nicht Bestandteil dieses Antrags.

Bei der Verbrennungsmotorenanlage handelt es sich um zwei erdgasbetriebene Blockheizkraftwerke (BHKW) in modularer Bauweise (Motor, Generator, Wärmeauskopplung) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2,53 MW (BHKW 1) und 0,68 MW (BHKW 2). Die gesamte Feuerungswärmeleistung beträgt somit 3,21 MW. Beide BHKW sind als Kompaktanlagen in einzelnen Gebäuden konzipiert (Betonschallhaube/Stahlcontainer). Darüber hinaus umfasst die Anlage einen Warmwasserpufferspeicher (Volumen 100 m³), eine Fernwärmestation, einen freistehenden 14 m hohe zweizügige Schornstein in Stahlbauweise ausgeführt, eine Kleinwindkraftanlage mit vertikaler Achse, eine Photovoltaikanlage und eine Mittelspannungskompaktstation.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW bei Verbrennungsmotoranlagen stellt nach Nr. 1.2.2.2, Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist. Die Verbrennungsmotoranlage unterliegt der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der

4. BImSchV und einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als zweistufige überschlägige Prüfung gemäß der jeweils einschlägigen Prüfkriterien (siehe Abschnitt C) durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUE nach § 7 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale des Standorts/Vorhabens bzgl. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Folgende Gebiete, sowie Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) sind zu berücksichtigen:

1.1. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

1.1.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Mühlenberger Loch“ befindet sich süd-westlich in ca. 7.000 m Entfer-

nung. In Natura 2000-Gebieten können stoffliche Einträge, insbesondere Stickstoffoxidimmissionen und Säureeinträge durch Schwefeloxide, Beeinträchtigungen verursachen. Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß der TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Flottbektal“ befindet sich süd-westlich in 4.800 m Entfernung. Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

1.1.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 50 km.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Altona-Südwest“ befindet sich süd-südwestlich in ca. 430 m Entfernung.

Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.5. Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Naturdenkmal vorhanden. Das nächstgelegene Naturdenkmal „Garten de L'Aigles“ befindet sich nordwestlich-westlich in ca. 5 km Entfernung. Relevante Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

1.1.6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Bäume und Hecken unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile der Baumschutzverordnung. Im Rahmen des Vorhabens soll ein Baum auf öffentlichem Grund entfernt werden, um eine eigene Zufahrt für die Anlage herzustellen. Eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück ist geplant. Nach § 4 der Baumschutzverordnung können Fällgenehmigungen erteilt werden, wenn bei Bauvorhaben der Baum dort steht, wo gebaut werden soll und darf.

1.1.7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop, ein Röhrichtstreifen, befindet sich südöstlich in einer Entfernung von ca. 300 m. Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in ca. 1,2 km Entfernung in nordwestlicher Richtung. Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden. Aufgrund der geplanten Ausweisung des Anlagenstandortes als Wasserschutzgebiet (Stellingen Süd, Schutzzone III) sollen die zukünftigen Anforderungen der AwSV (§ 49 Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten) bereits im Rahmen der Errichtung berücksichtigt werden.

1.1.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitung des NO₂-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei. Bezogen auf den Standort des Vorhabens liegt die Autobahn A7 in einer Entfernung von ca. 530 m. Bezogen auf das Vorhaben soll über den 14 m hohen Schornstein ein freies Abströmen der Emissionen gewährleistet werden. Entsprechend sind bei dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen sowie erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich NO₂ und SO₂ zu erwarten.

1.1.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Im Umkreis von 500 m der Anlage befindet sich kein Wohngebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Zwischen der Anlage und dem nächst gelegenen Wohngebiet liegt die Bahn und die Autobahn A7 ist ca. 120 m näher an diesem Wohngebiet als die geplante Anlage. Aufgrund der Entfernung und der Lage des Wohngebietes sind insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Lärm- und Abgasimmissionen durch die Anlage zu erwarten.

1.1.11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Laut FHH-Atlas befinden sich auf dem Betriebsgelände der Anlage und in direkter Umgebung keine geschützten Grenzsteine, kein Bodendenkmal und kein geschütztes Gewässer. Die nächstgelegenen geschützten Denkmalobjekte sind das Ensemble Altonaer Volkspark (FIS ID 17842), ein Baudenkmal (FIS ID 16972) und zwei Gedenksteine (FIS ID 17765 und FIS ID 17763). Bezüglich des Ensembles, des Baudenkmales und der Gedenksteine kann eine besondere örtliche Gegebenheit nicht ausgeschlossen werden.

1.2. Prüfungsergebnis bzgl. der Kriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wurde festgestellt, dass aufgrund der in Punkt 1.1.11. genannten Objekte (FIS ID 17842, 16972, 17765 und 17763), welche sich in 380 m bis 700 m Entfernung des Vorhabens befinden, besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Daher erfolgt die zweite Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien.

2. Prüfung gemäß der Kriterien in Anlage 3 UVPG (2.Stufe)

In der zweiten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Punkt 1.1.11. genannten Objekte (FIS ID 17842, 16972, 17765 und 17763) haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2.1. Merkmale des Vorhabens (Nr. 1 der Anlage 3 UVPG)

Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich des nachfolgenden Kriteriums zu beurteilen:

2.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Antragsteller errichtet auf dem Grundstück auf der Höhe der Ottensener Straße 125 eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung von 1 MW bis weniger als 10 MW. Die Anlage besteht aus zwei Blockheizkraftwerke (BHKW 1 und BHKW 2, Brennstoff: Erdgas). Beide Anlagen BHKW sind als Kompaktanlagen in einzelnen Gebäuden konzipiert (Beton-schallhaube/ Stahlcontainer). Darüber hinaus umfasst die Anlage einen Warmwasserpufferspeicher (Volumen 100 m³, Höhe 10 m über Baunull), eine Fernwärmestation, eine freistehende 14 m hohe Schornsteinanlage und eine Mittelspannungskompaktstation.

Die für die zweite Stufe relevante äußerlich sichtbare bauliche Veränderung erfolgt durch die Errichtung eines freistehenden Schornsteines (Höhe: 14 m über GOK) mit zwei Edelstahlzügen und eines 10 m hohen Warmwasserpufferspeicher. Der Schornstein soll zwischen den beiden BHKW-Modulen errichtet werden.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen (die Nummern entsprechen dem Inhalt der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG); dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1** der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2** dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3** der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4** der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5** dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6** dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7** der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wie folgt beurteilt:

Auf dem Betriebsgelände der Anlage befinden sich keine geschützten Denkmalobjekte, keine geschützten Grenzsteine, keine Bodendenkmäler, keine Gartendenkmäler und kein geschütztes Ensemble. Die nächstgelegenen geschützten Denkmalobjekte sind das Ensemble Altonaer Volkspark (FIS ID 17842, ca. 380 m südlich des Vorhabens), ein Baudenkmal (FIS ID 16972, ca. 700 m südlich des Vorhabens) und zwei Gedenksteine (FIS ID 17765, ca. 590 m westlich des Vorhabens und FIS ID 17763, ca. 630 m südwestlich des Vorhabens).

In der Anlagennähe befinden sich Betriebsgebäude, die überwiegend bis zu ca. 10 m hoch sind. Das höchste Gebäude (Hallenkomplex) in der Nähe des Schornsteins und des Warmwasserpufferspeichers ist ca. 14,5 m hoch. Die vorhandene Bebauung wird vom Schornstein um knapp 2 m überragt und vom Warmwasserpufferspeicher gar nicht. Die Denkmalobjekte sind teilweise von Bäumen umgeben und zwischen einen der Gedenksteine und dem Bauvorhaben befindet sich ein hohes Veranstaltungsgebäude. Insgesamt ist dadurch die Beeinträchtigung der Sichtachsen zu den o.g. Denkmälern zu vernachlässigen.

Nach Einschätzung des beteiligten Denkmalschutzamtes sind Denkmalbelange hinsichtlich der verschickten Planung nicht betroffen. Insgesamt ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu besorgen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen und keine erhebliche Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

4 Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger zweistufiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Hamburg, 15.04.2021